

Amt Itzstedt  
Der Amtsvorsteher

**Bekanntmachung des Amtes Itzstedt**  
**Bekanntgabe der Anzahl von gültigen und ungültigen Eintragungen für das**  
**Volksbegehren zum Schutz des Wassers**

Das Amt Itzstedt gibt gem. § 18 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG) nachfolgend die Anzahl der gültig und ungültig abgegebenen Eintragungen (Unterstützungsunterschriften) für das Volksbegehren zum Schutz des Wassers bekannt:

<b>Anzahl der gültigen Eintragungen</b> Bescheinigt wurden nur die Eintragungen von Personen, für die laut Angabe des Wohnortes die örtliche Zuständigkeit des Amtes Itzstedt gegeben war und die zum Zeitpunkt der Eintragung beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 Landeswahlgesetz (LWahlG) waren.	<b>102</b>
<b>Anzahl der ungültigen Eintragungen</b> für die laut Angabe des Wohnortes die örtliche Zuständigkeit des Amtes Itzstedt zwar gegeben war, diese Personen zum Zeitpunkt der Eintragung jedoch nicht beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG waren.	<b>4</b>
<b>Anzahl der ungültigen Eintragungen</b> für die laut Angabe des Wohnortes meine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben war (z. B. Person in keiner Gemeinde des Landes Schleswig-Holstein wohnhaft).	<b>0</b>

Itzstedt, 02.04.2020

(L.S.)

Amt Itzstedt  
Der Amtsvorsteher

gez. Dwenger